

✓ Übersicht: Patientenverfügung

Voraussetzungen der Wirksamkeit

- Errichtung durch einwilligungsfähigen Patienten**
(davon ist auszugehen, sofern keine anderen Anhaltspunkte vorliegen)
- Errichtung durch einen Volljährigen**
(Patientenverfügungen von Minderjährigen sind rechtlich keine Patientenverfügungen, sondern nur Behandlungswünsche)
- Höchstpersönliche Errichtung**
(d.h. eine Errichtung durch einen Vertreter, Betreuer, etc. ist nicht möglich)
- Kein unzulässiger Druck** bei Errichtung
- Schriftform** (Eigenhändige Unterschrift)
- Anweisungen bezüglich bestimmter medizinischer Maßnahmen:** Einwilligung oder Ablehnung
(die Anweisungen müssen sich nicht unbedingt auf Situationen am Lebensende beziehen, sondern können nach dem Gesetz für alle Maßnahmen verfügt werden. Auf eine „Grunderkrankung mit irreversiblen tödlichen Verlauf“ kommt es nicht an.)

 BGH, Beschl. v. 6.7.2016, XII ZB 61/16

Die schriftliche Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

Konsequenzen einer wirksamen Patientenverfügung

- **Prüfung, ob die Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft durch den Betreuer bzw. Bevollmächtigten**
(diesem, nicht dem Arzt obliegt die Auslegung der Patientenverfügung nach dem Gesetz)
- **Verbindlichkeit für alle Beteiligten unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung**
wenn Verfügung auf aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft
(Einwilligung oder Ablehnung sind als vorausverfügter Patientenwille bindend, Verstoß dagegen kann straf- und zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen)

Verfahren



Betreuer bzw. Bevollmächtigter prüft, ob Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft



Behandelnder Arzt prüft, welche Maßnahmen im Hinblick auf den Zustand und die Prognose des Patienten indiziert sind.



Gespräch zur Feststellung des (ggf. mutmaßlichen) Patientenwillens

Konsens: Umsetzung ohne gerichtliche Zustimmung
Dissens: Entscheidung des Betreuungsgerichts erforderlich, wenn bei Vornahme oder Unterlassung der Maßnahme die Gefahr des Todes oder einer schweren und länger dauernden Gesundheitsschädigung besteht

CAVE Patientenverfügung kann jederzeit formlos, d.h. auch konkludent, widerrufen werden, wenn der Patient einwilligungsfähig ist. Ist er einwilligungsunfähig, sind die Äußerungen als „natürlicher Wille“ in die Ermittlung des mutmaßlichen Patientenwillens einzubeziehen.